

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten

KOM(2001) 433 endg.; Ratsdok. 11834/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A) und

der Gesundheitsausschuss (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemein

- EU
G
1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EU, nicht nur die Informationsmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher allgemein, sondern speziell für Lebensmittelallergiker und andere Personen zu verbessern, die die Aufnahme bestimmter Stoffe mit der Nahrung meiden müssen. Er weist insbesondere auf die Schlussfolgerungen in der unter dem Absatz 16 in der Begründung zitierten Studie über Ernährungsfaktoren bei Lebensmittelallergien und Lebensmittelunverträglichkeit hin. Auch aus Sicht des Bundesrates ist es in diesem Zusammenhang besonders wichtig, "dass der Verbraucher zutreffende und detaillierte Angaben zu jeder Art von Lebensmittel und zu jeder Zutat erhält".

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

...

- EU
G
2. Der Bundesrat bedauert jedoch, dass der Richtlinienvorschlag diesem Ziel nur bedingt gerecht wird. So vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass im Zutatenverzeichnis grundsätzlich alle Zutaten aufgeführt werden sollten, die dem Produkt zugesetzt wurden und daher in ihm enthalten sind. Dies gilt auch für Zusatzstoffe sowie Lösungsmittel und Trägerstoffe für Zusatzstoffe und Aromen.
- EU
G
3. Er bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen für folgende Änderungen bzw. Ergänzungen einzusetzen:
- EU
G
4. Der Richtlinienvorschlag sieht mit Ausnahme der in Anhang IIIa genannten Erzeugnisse wiederum keine generelle Verpflichtung zur Kennzeichnung der Zutaten für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. vor. Gerade bei Spirituosen wäre dies aber wichtig, zumal sie auch von der QUID-Regelung ausgenommen sind.

Zu Artikel 1

- EU
G
5. Die bisherigen Ausnahmeregelungen für Zusatzstoffe sowie Lösungsmittel und Trägerstoffe für Zusatzstoffe und Aromen in Artikel 6 Abs. 4 Buchstabe c) Unterbuchstabe ii) erster Gedankenstrich und Unterbuchstabe iii) der Richtlinie 2000/13/EG sollten entfallen. Dann wären die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen komplizierten Regelungen mit Ausnahmen von den Ausnahmen nicht erforderlich.
- EU
G
6. In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) Unterbuchstabe i) sollten im vierten Gedankenstrich die Produktgruppen "Obst" und "Gemüse" um die Produktgruppe "Pilze" erweitert werden. Eine Subsumierung der "Pilze" im Zutatenverzeichnis unter "Gemüse" erscheint wenig sachgerecht und dürfte den Verbraucher eher verwirren als informieren. Bei Mischpilzkonserven ist der Hinweis "in veränderlichen Gewichtsanteilen" bereits zulässig und wird praktiziert. Im Übrigen sollte an dieser Stelle der Ausdruck "Gemüsesorten" durch "Gemüsearten" ersetzt werden.

- EU
G
7. Die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) Unterbuchstabe ii) im siebten Gedankenstrich vorgesehenen Wahlmöglichkeiten bei ähnlichen Zutaten, die im Enderzeugnis weniger als 5 v.H. betragen, verbessern die Information des Verbrauchers nicht. Zweckmäßiger wäre es, im Wortlaut die näheren Festlegungen zu treffen.
- EU
G
8. Die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe i) beabsichtigte Maßnahme erscheint nicht praktikabel. Hier sollte ein einheitliches Verfahren zur Art und Weise der Kenntlichmachung innerhalb und außerhalb des Zutatenverzeichnisses von mehrfach in zusammengesetzten Zutaten eines Lebensmittels vorkommenden Zutaten festgelegt werden.
- EU
G
9. Nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe ii) müssen in Artikel 8 Unterabsatz 2, Buchstabe b) Unterbuchstaben i) und ii) der Richtlinie 2000/13/EG zusammengesetzte Zutaten nicht zwingend angegeben werden, wenn diese im Enderzeugnis weniger als 5 v.H. bzw. 2 v.H. betragen. Diese Prozent-Begrenzungen sollten aufgehoben werden, weil es auch unterhalb solcher Mengen zu allergischen Reaktionen kommen kann (z.B. Senföle, Capsaicin).
- EU
A
10. Für eine Reihe von Erzeugnissen ist ein Verzeichnis der Zutaten nicht vorgeschrieben, so gemäß Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2000/13/EG unter anderem nicht für Käse, Butter, fermentierte Milch und Sahne, soweit es sich bei den Zutaten ausschließlich um für die Herstellung notwendige Milchinhaltsstoffe, Enzyme und Mikroorganismenkulturen oder um für die Herstellung von Käse - ausgenommen Frisch- oder Schmelzkäse - notwendiges Salz handelt. Bei den genannten Milcherzeugnissen handelt es sich um zusammengesetzte Zutaten, die eine spezifische Verkehrsbezeichnung tragen, die der Verbraucher als Milcherzeugnisse erkennt. Damit drückt die Verkehrsbezeichnung für den Verbraucher bereits das aus, was mit der Änderung der EG-Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG erreicht werden soll: die Angabe auf der Packung zur Vermeidung von Unverträglichkeiten bzw. zur Verbraucherinformation hierüber. Es sollte deshalb der Text des Artikels 6 Abs.10 so präzisiert werden, dass der Ausschluss der im Anhang III

aufgezählten Zutaten dann nicht greift, wenn die in Anhang IIIa aufgezählten Zutaten bereits in der Verkehrsbezeichnung enthalten sind.

Zum Anhang

EU
G 11. In Anhang IIIa sollte die Bezeichnung "Sulfit" ergänzt werden durch den Hinweis "berechnet als Schwefeldioxid".

EU
G
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13)

12. Ferner sollten in den Anhang IIIa bereits jetzt weitere Zutaten, insbesondere Sellerie und Sellerieerzeugnisse, aufgenommen werden, die im Zusammenhang mit Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten auffällig geworden sind.

A 13. Es sollte eine Aufnahme des Lebensmittels Sellerie in die Liste IIIa des Anhangs überprüft werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In der Liste IIIa des Anhangs ist das allergene Lebensmittel Sellerie nicht aufgeführt. Der Veröffentlichung von M. Besler zufolge (Ernährungsrundschau 48, S. 8 – 12 (2001)) liegen für Sellerie mittlerweile "doppelblinde Provokationstest" vor, sodass die Aufnahme dieses Lebensmittels in die Liste des Anhangs überprüft werden sollte.

EU
A 14. In die vorliegende Richtlinie sollten eine Definition des Begriffs "Allergen" bzw. "Lebensmittelallergen" sowie Kriterien für die Aufnahme eines Lebensmittelallergens in die Liste IIIa des Anhangs aufgenommen werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Liste IIIa des Anhangs soll je nach Entwicklung der Datenlage zu allergieauslösenden Lebensmitteln durch die Kommission ergänzt werden können.

Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen könnte die Transparenz der Regelung erhöht werden.